

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 101

Sonntag, den 19. August

1922

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Kai-Betriebs- und Gebührenordnung und des Eisenbahn-Kai-Regulativs. S. 391.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Kai-Betriebs- und Gebührenordnung und des Eisenbahn-Kai-Regulativs.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Betriebs- und Gebührenordnung für die Kaianlagen und des Eisenbahn-Kai-Regulativs, vom 20. Juni 1919 wird mit Wirkung vom 21. August d. J. bestimmt, daß die folgenden Paragraphen die folgende Fassung erhalten:

a) Kai-Betriebs- und Gebührenordnung.

§ 23

Wird der Kai an der für diesen Zweck bestimmten oder im einzelnen Falle von der Kaiverwaltung dafür angewiesenen Stelle ausschließlich zur Überladung von Massengütern in Wagenladungen vom Schiff auf die Eisenbahn oder umgekehrt benutzt, ohne daß eine Lagerung der Güter in den Kaischuppen dazwischentreitt, so werden erhoben:

I als Raumgebühr für die Benutzung des Kaisplatzes für 1 cbm Nettoraumgchalt und für je 24 Stunden Liegezeit:

1. für Dampfschiffe und Seeleichter mit motorischen Hebevorrichtungen Mk 0,10,

2. „ Segelschiffe und Seeleichter ohne motorische Hebevorrichtungen „ 0,05,

II. bei ausnahmsweise zugelassenem Gütermischlag mit Fluß- oder Hafenfahrzeugen für je 100 kg der umgeschlagenen Gütermengen „ 0,20.

Im Überladeverkehr stellt die Kaiverwaltung zum Umschlag nur mietweise die Kräne und sonstigen Betriebsmittel nebst Kranbedienung zur Verfügung. Weitere Hilfskräfte werden nur gegen Erstattung der Lohnkosten mit einem Aufschlag von 30 v. H. überlassen.

Als Hafenbahngebühr wird für die Beförderung der Güter auf den Kai- und Hafenbahngleisen, wenn eine unmittelbare Überladung von dem Schiff auf den Eisenbahnwagen oder umgekehrt stattfindet, vom Vertreter der Ladung erhoben für 100 kg Mk 0,03.

Werden die Güter nicht unmittelbar überladen, sondern im Freien am Kai gelagert, so gelangt die volle Hafenbahngebühr gemäß § 12 des Eisenbahn-Kai-Regulativs und das etwa erwachsene Lagergeld (§ 26) zur Erhebung.

§ 24

Werden von der Kaiverwaltung Güter angenommen, die aus Seeschiffen in Leichterfahrzeuge gelöscht sind, oder werden angenommen, fernwärts bestimmte Güter in Leichterfahrzeuge

zur Übergabe an Seeschiffe abgesetzt, so sind neben den von den Empfängern oder von den Versendern gemäß § 22 II zu zahlenden Umschlagsgebühren für je 100 kg M 1,20 vom Schiffsvertreter zu entrichten.

Werden von der Raiderwaltung Güter angenommen, die weder aus Seeschiffen gelöscht sind noch in Seeschiffe verladen werden, so hat der Ladungsvertreter außer den Umschlagsgebühren des § 22 II einen Zuschlag von M 2 für je 100 kg zu bezahlen.

§ 27

Für das Wägen der Güter bei den Umschlagsarbeiten und für die Ausstellung der Gewichtsaufgaben werden vom Antragsteller für je 100 kg erhoben:

1. für schalenweises Wägen M 0,50,
2. für beantragtes Wägen ohne Mitwägen des Fördermittels „ 0,75,
3. für beantragtes Stückweises Wägen „ 1,—,
jedoch mindestens M 0,50 für jedes Stück.

Bei der Bahnverladung wird das Gewicht von Stückgutsendungen gebührenfrei festgestellt. Für Wägungen auf der Gleiswage werden die Sätze des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs angewendet.

Für das Wägen von Gütern während der Lagerung werden die Selbstkosten mit 30 v. H. Zuschlag berechnet.

Wird gestattet, auf eigener Wage und mit eigenen Leuten zu wägen, so wird der im ersten Absatz unter 1 vorgeschriebene Gebührensatz angewendet.

Esfern die Raiderwaltung das Wägen auf eigener Wage und mit eigenen Leuten beim Umschlag auf der Kaimauer gestattet, werden für je 100 kg M 0,10 erhoben.

§ 30 Ziffer IV

Für jeden Antrag auf Eröffnung oder Änderung einer Sammelstelle ist eine Gebühr von M 50 zu entrichten.

b) Eisenbahn-Rai-Regulativ.

§ 3

Der letzte Satz des dritten Absatzes wird gestrichen.

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen und unter Abrechnung stellen sich die obigen Raiengebühren einschließlich der Teuerungszuschläge wie folgt:

§ 23	Abf. 1	Ziffer I 1	M	0,60,
§ 23	„	1	„	12
§ 23	„	1	„	II
§ 24	„	1	„	1,20,
§ 24	„	2	„	7,—,
§ 27	„	1	„	12,—,
§ 27	„	1	„	Ziffer 1
§ 27	„	1	„	2
§ 27	„	1	„	3
		mindestens für 1 Stück	„	3,—,
§ 27	Abf. 6		„	0,50,
§ 30	Ziffer IV		„	300,—.

Hamburg, den 18. August 1922.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**